Abschrift

Landgericht Braunschweig
Geschäfts-Nr.:
9 O 1352/11

Verkündet am:
21.09.2011

Sende, JAng'e
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Teilanerkenntnis- und Schlussurteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Deutscher Journalistenverband e. V. gesetzl. vertreten durch den Vorsitzenden Michael Konken, Schiffbauer Damm 40, 10117 Berlin,

Verfügungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Preu, Bohlig & Partner, Grolmanstraße 36, 10623 Berlin,
Geschäftszeichen: 50527-11/k/k

gegen

Braunschweiger Zeitungsverlag GmbH & Co. KG, vertr. d.d. Braunschweiger Zeitungsverlag GmbH, diese ges. vertr d. d. GF Harald Wahls, Hamburger Str. 277, 38114 Braunschweig,

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Weberling und Kollegen, Prinzessinnenstr. 14, 10969 Berlin,

wegen Unterlassungsklagengesetz

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 23.08.2011 durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Meyer,
die Richterin am Landgericht Block-Cavallaro und
die Richterin Dr. Werner
für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Verfügungsbeklagten wird untersagt,

die nachfolgend abgedruckten Vertragsbedingungen des „Vertrag über freie Mitarbeit" gegenüber freiberuflichen Journalisten oder freiberuflichen Fotografen zu verwenden oder sich auf diese Bedingungen bei bereits abgeschlossenen Verträgen zu berufen:

§ 3 Pressekodex/Rechtschutz

2. Der freie Mitarbeiter darf von Seiten dritter Personen oder Organisationen oder Firmen weder Entgelte oder sonstige Vorteile für die Veröffentlichung oder Bearbeitung von Beiträgen oder Bildern entgegennehmen. Werden ihm derartige Vorteile angeboten, so wird der freie Mitarbeiter dies der Geschäftsführung des Verlages unverzüglich mitteilen.

§ 4 Vergütung

1. Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit gemäß dieses Vertrages sowie zur Abgeltung der eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 5 dieses Vertrages ein Honorar, das sich nach dem Umfang des Beitrages errechnet. Die Berechnung erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34- 40 Buchstaben. Das Honorar beträgt pro Druckzeile € 0,40 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. In dem Honorar eingeschlossen sind alle zur Durchführung der Tätigkeit angefallenen Auslagen wie Abwesenheits- und Tagegelder, Telekommunikationskosten, Kilometervergütungen für den Einsatz des eigenen Kfz des freien Mitarbeiters etc.

2. Zur Abgeltung von Bildbeiträgen erhält der freie Mitarbeiter als Honorar € 20,00 für ein angenommenes Bild zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Honorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Fotos ein.

6. Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, die Gutschriftrechnung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände hiergegen spätestens innerhalb von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Verlag geltend zu machen. Bei verspäteter Geltendmachung ist der Verlag dazu berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

7. Der Verlag behält sich vor, Leistungen aus inhaltlichen, qualitativen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht vollständig abzunehmen, insoweit entsteht kein Honoraranspruch. Bei einem vereinbarten Zeilenhonorar ist allein der Umfang der tatsächlich veröffentlichten Zeilen für die Berechnung des Honorars maßgeblich.

8. Die Bezahlung eines über die vereinbarten Honorare hinausgehenden Honorars für die Erstellung außergewöhnlicher Leistungen mit erheblich über dem Normalfall liegenden (Recherche-) Aufwand setzt voraus, dass sich die Vertragsparteien über die besondere Honorierung und deren Höhe vor Erstellung der Leistung in Schrift- oder Textform (z.B. per Fax/ Email) geeinigt haben.

§ 5 Urheberrecht

1. Der freie Mitarbeiter räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus der Tätigkeit erworben hat. Die Einräumung umfasst insbesondere die Befugnis des Verlags, die Rechte an sämtlichen Beiträgen (Text und

Bild) im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, und zwar insbesondere

• in Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Beilagen, Sonderveröffentlichungen, Zeitschriften, Becher),
• in Kommunikations- und Informationsdiensten (z.B. Radio, Internet, SMS, MMS, UMTS, Archive, Datenbanken),
• für Offline-Medien (z.B,CD-Rorn, DVD),
• in der Werbung und für Werbemittel (z.B. Plakate, Werbefilme, POS-Werbeformen),
ungeachtet der jeweiligen Übertragungs- und Trägertechniken.

2. Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf
a) das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG,
das Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG,
das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG,
das Senderecht gemäß § 20 UrhG,
das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG,
b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,
das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß § 88, 94, 95 UrhG,
c) diese Rechte an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG.

3. Die Rechteeinräumung bezieht sich darüber hinaus gemäß § 31 a UrhG auch auf zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch unbekannte Nutzungsarten Der Verlag wird den freien Mitarbeitern vorab über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung schriftlich informieren. Der freie Mitarbeiter kann seine Rechteeinräumung innerhalb einer Frist von drei Monaten beginnend mit dem Tag der Absendung dieser Mitteilung an die dem Verlag zuletzt bekannte Anschrift des freien Mitarbeiters widerrufen, Der freie Mitarbeiter wird gegenüber dem Verlag seine Erreichbarkeit jederzeit, insbesondere durch Mitteilung von Adressänderungen, sicherstellen. Von der Pflicht zur Recherche der aktuell gültigen Adresse bei den Verwertungsgesellschaften wird der Verlag durch den freien Mitarbeiter ausdrücklich entbunden.

4. Die Urheberpersönlichkeitsrechte [...]. Eine Verpflichtung zur Namensnennung des Mitarbeiters besteht nicht.

5. Die Nutzungsrechte bleiben auch nach Beendigung der freien Tätigkeit unbeschadet der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des freien Mitarbeiters beim Verlag und sind durch das Honorar abgegolten.

6. Der Verlag hat das Recht zur Bearbeitung der Beiträge und/oder Fotos.

7. Dem Verlag wird das Recht eingeräumt, diese Rechte im In- und Ausland auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nutzen zu lassen und/oder Dritten diese Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte [...]. Der freie Mitarbeiter wird seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend machen, die einen Konflikt

mit dem Verlag überlassenen Befugnissen und den wirtschaftlichen Interessen des Verlages herbeiführen kann.

10. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dem vereinbarten Honorar gemäß § 4 die Übertragung der zuvor aufgeführten Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten ist.

11. Der freie Mitarbeiter garantiert dem Verlag den Bestand der zuvor bezeichneten Rechte, er versichert, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Soweit Dritten irgendwelche Rechte zustehen, verpflichtet sich der freie Mitarbeiter, den Verlag von Ansprüchen hieraus freizustellen.

12. Der Verlag ist zur Auswertung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

13. Sämtliche Erlöse, die dem freien Mitarbeiter nach Freigabe durch den Verlag oder nach wirksamer Ausübung des Rückrufsrechtes aus der Vergabe von Nutzungsrechten an seinen Werken zufließen, werden zwischen ihm und dem Verlag im Verhältnis 40:60 geteilt, wenn das Werk in Erfüllung der Verpflichtungen des freien Mitarbeiters aus seiner Tätigkeit für den Verlag geschaffen wurde. Er wird den Verlag unverzüglich über die Vergabe der Rechte und die Person des Ewebers informieren und tritt bereits jetzt 60 % seiner Vergütungsansprüche gegenüber dem Erwerber an den Verlag ab.

§ 7 Wettbewerbsverbot

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer des bestehenden Vertrages mit dem Verlag nicht für ein im direkten Wettbewerb mit dem Verlag stehendes Medienunternehmen, insbesondere für eine andere regionale Tageszeitung oder im Verbreitungsgebiet der "Braunschweiger Zeitung" tätig zu sein. Unabhängig davon ist der freie Mitarbeiter grundsätzlich berechtigt für andere Verlage und/oder Auftraggeber tätig zu werden. Dies schließt auch das Recht ein, vom Verlag abgelehnte Beiträge an Dritte zu verkaufen.

2.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird der Verfügungsbeklagten Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten oder ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 € angedroht; an die Stelle des Ordnungsgeldes tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft. Ordnungshaft ist zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten.

3.

Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5.

Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) begehrt im Wege des vorläufigen Rechtschutzes den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Verbot der Verwendung der im Verfügungsantrag im Einzelnen genannten Regelungen des "Vertrages für freie Mitarbeiter" der Verfügungsbeklagten (im Folgenden: Beklagte).

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, dessen Satzungszweck ausweislich des § 2 seiner Satzung (Anlage K 1) die Wahrnehmung und Förderung von beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Publikationsmittel tätigen Journalistinnen und Journalisten vorsieht. Er ist ein Bundesverband, dessen Mitglieder gem. § 3 der Satzung sowohl die Landesverbände als auch - mittelbar - die einzelnen Journalisten sind. Der Verfügungskläger bietet unter anderem die rechtliche Beratung seiner Mitglieder in beruflichen Konfliktfällen und beim Abschluss von Arbeits- und anderen Verträgen sowie in Ausbildungsfragen an. Er verfügt über ca. 38.000 Mitglieder. Die Journalisten sind teilweise Arbeitnehmer der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Ein großer Teil ist allerdings selbstständig, sowie freiberuflich tätig und damit Unternehmer. Für diese Gruppe fungiert der Verfügungskläger als Berufsverband.

Die Beklagte erstellt und vertreibt verschiedene Verlagsprodukte, zu denen auch die Braunschweiger Zeitung gehört.

Die Beklagte versendet als Vertragsangebot an ihre selbstständigen freien Mitarbeiter den streitgegenständlichen "Vertrag über freie Mitarbeit" (hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 3 verwiesen).

Der Kläger ließ die Beklagte wegen des Inhalts dieses Vertrages mit Schreiben vom 31.5.2011 (Anlage K 7) abmahnen. Diese antwortete mit Schreiben vom 6.6.2011

(Anlage K 8), gab aber die geforderte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht ab und übersandte am 6.6.2011 bezüglich des streitgegenständlichen Sachverhalts eine Schutzschrift an das Landgericht Braunschweig (Az. 9 AR 717/11).

Der Kläger behauptet, sein Justitiar habe von der Verwendung der Vertragsklauseln erstmalig am 10.5.2011 Kenntnis erlangt (eidestattliche Versicherung des Justitiars B.H. Pöppelmann, Anlage K 13). Dieser sei von der Justiziarin des Landesverbandes Niedersachsen informiert worden.

Er ist der Auffassung, dass die streitgegenständlichen Regelungen einer AGB-rechtlichen Kontrolle nicht standhielten Die Beklagte verwende in ihren Honorarregelungen, welche Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, insbesondere Bestimmungen, die gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam seien und in besonders groben Maße gegen die Regelungen des Urheberrechts verstießen. Im Hinblick auf die Klausel § 4 Nr. 1 und Nr. 2 vertritt er die Ansicht es liege ein totaler Buy-out vor, welcher auch nach der Rechtsprechung des BGH in "talking to Addison" unwirksam sei. Zudem verstoße die konkrete Höhe des Honorars gegen § 138 BGB.

Ihm stünden entsprechend Unterlassungsansprüche aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 1 UKlaG und aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 Nr. 11 UWG zu.

Der Kläger beantragt daher,

der Beklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder bei Meidung einer Ordnungshaft - letztere zu vollziehen am Geschäftsführer - bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 € Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu verbieten,

die nachfolgend abgedruckten Vertragsbedingungen des „Vertrag über freie Mitarbeit" gegenüber freiberuflichen Journalisten oder freiberuflichen Fotografen zu verwenden oder sich auf diese Bedingungen bei bereits abgeschlossenen Verträgen zu berufen.

§ 3 Pressekodex/Rechtschutz

2. Der freie Mitarbeiter darf von Seiten dritter Personen oder von Organisationen oder Firmen weder Entgelte noch sonstige Vorteile für die Veröffentlichung oder Bearbeitung von Beiträgen oder Bildern entgegennehmen. Werden ihm derartige Vorteile angeboten, so wird der freie Mitarbeiter dies der Geschäftsführung des Verlages unverzüglich melden.

6. Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, die Gutschriftrechnung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände hiergegen spätestens innerhalb von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Verlag geltend zu machen. Bei verspäteter Geltendmachung ist der Verlag dazu berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

7. Der Verlag behält sich vor, Leistungen aus inhaltlichen, qualitativen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht vollständig abzunehmen, insoweit entsteht kein Honoraranspruch. Bei einem vereinbarten Zeilenhonorar ist allein der Umfang der tatsächlich veröffentlichten Zeilen für die Berechnung des Honorars maßgeblich.

8. Die Bezahlung eines über die vereinbarten Honorare hinausgehenden Honorars für die Erstellung außergewöhnlicher Leistungen mit erheblich über dem Normalfall liegenden (Recherche-) Aufwand setzt voraus, dass sich die Vertragsparteien über die besondere Honorierung und deren Höhe vor Erstellung der Leistung in Schrift- oder Textform (z.B. per Fax / Email) geeinigt haben.

§ 4 Vergütung

1. Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit gemäß § 1 dieses Vertrages sowie zur Abgeltung der eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 5 dieses Vertrages ein Honorar, das sich nach dem gedruckten Umfang des Beitrages errechnet. Die Berechnung erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 - 40 Buchstaben. Das Honorar beträgt pro Druckzeile € 0,40 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. In dem Honorar eingeschlossen sind alle zur Durchführung der Tätigkeit angefallenen Auslagen wie Abwesenheits- und Tagegelder, Telekommunikationskosten, Kilometervergütungen für den Einsatz des eigenen Kfz des freien Mitarbeiters etc..

2. Zur Abgeltung von Bildbeiträgen erhält der freie Mitarbeiter als Honorar € 20,00 für ein angenommenes Bild zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Honorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Fotos ein.

§ 5 Urheberrecht

1. Der freie Mitarbeiter räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus der Tätigkeit erworben hat. Die Einräumung umfasst insbesondere die Befugnis des Verlags, die Rechte an sämtlichen Beiträgen (Text und Bild) im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, und zwar insbesondere
   - in Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Beilagen, Sonderveröffentlichungen, Zeitschriften, Bücher),
   - in Kommunikations- und Informationsdiensten (z.B. Radio, Internet, SMS, MMS, UMTS, Archive, Datenbanken),
   - für Offline-Medien (z.B.CD-Rom, DVD),
   - in der Werbung und für Werbemittel (z.B. Plakate, Werbefilme, POS-Werbeformen),
   - für Merchandising-Produkte (z.B. T-Shirts, Tassen),
   - (entgeltlichen) Leserfoto-Service,

   ungeachtet der jeweiligen Übertragungs- und Trägertechniken.

2. Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf:
   a) das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG,

      das Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG,

      das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG,

      das Senderecht gemäß § 20 UrhG,

      das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG,

   b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,

      das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß §§ 88, 94, 95 UrhG,

   c) diese Rechte an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG.

4. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Mitarbeiters bleiben unberührt, insbesondere das Recht, Entstellungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutzungen zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Eine Verpflichtung zur Namensnennung des Mitarbeiters besteht nicht.

5. Die Nutzungsrechte bleiben auch nach Beendigung der freien Tätigkeit unbeschadet der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des freien Mitarbeiters unbefristet und ausschließlich beim Verlag und sind durch das Honorar abgegolten.

6. Der Verlag hat das Recht zur Bearbeitung der Beiträge und/oder Fotos.

7. Dem Verlag wird das Recht eingeräumt, diese Rechte im In- und Ausland auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nutzen zu lassen und/oder Dritten diese Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

9. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Mitarbeiters an seinen Beiträgen bleiben ansonsten unberührt. Der freie Mitarbeiter wird seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend machen, die einen Konflikt mit dem Verlag überlassenen Befugnissen und den wirtschaftlichen Interessen des Verlages herbeiführen kann.

10. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dem vereinbarten Honorar gemäß § 4 die Übertragung der zuvor aufgeführten Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten ist.

11. Der freie Mitarbeiter garantiert dem Verlag den Bestand der zuvor bezeichneten Rechte, er versichert, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Soweit Dritten irgendwelche Rechte zustehen, verpflichtet sich der freie Mitarbeiter, den Verlag von Ansprüchen hieraus freizustellen.

13. Sämtliche Erlöse, die dem freien Mitarbeiter nach Freigabe durch den Verlag oder nach wirksamer Ausübung des Rückrufrechtes aus der Vergabe von Nutzungsrechten an seinen Werken zufließen, werden zwischen ihm und dem Verlag im Verhältnis 40 : 60 geteilt, wenn das Werk in Erfüllung der Verpflichtungen des freien Mitarbeiters aus seiner Tätigkeit für den Verlag geschaffen wurde. Er wird den Verlag unverzüglich über die Vergabe der Rechte und die Person des Erwerbers informieren und tritt bereits jetzt 60 % seiner Vergütungsansprüche gegenüber dem Erwerber an den Verlag ab.

§ 7 Wettbewerbsverbot

1. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer des bestehenden Vertrages mit dem Verlag nicht für ein im direkten Wettbewerb mit dem Verlag stehendes Medienunternehmen, insbesondere für eine andere regionale Tageszeitung oder Anzeigenblätter im Verbreitungsgebiet der „Braunschweiger Zeitung" tätig zu sein. Unabhängig davon ist der freie Mitarbeiter grundsätzlich berechtigt, für andere Verlage und/oder Auftraggeber tätig zu werden. Dies schließt auch das Recht ein, vom Verlag abgelehnte Beiträge an Dritte zu verkaufen.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung den Antrag zu 1) des Klägers im Hinblick auf die Alternative "zu verwenden" anerkannt.. Dieses Anerkenntnis bezieht sich damit ausdrücklich nicht auf die Möglichkeit der Beklagten, sich auf die in dem Antrag aufgeführten Bedingungen bei bereits abgeschlossenen Verträgen zu berufen.

Insoweit beantragt die Beklagte,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Vertragsklauseln bereits seit 2008 zu verwenden. Die Beklagte bezweifelt daher, dass der Kläger ausreichend glaubhaft gemacht hat, dass er von den AGB erst im Mai 2011 Kenntnis erlangt hat. Insbesondere sei davon auszugehen, dass der Landesverband Niedersachsen von den seit Jahren verwendeten Verträgen bereits zuvor Kenntnis hatte. Die Verträge dienten als Vorschlag, wobei fast ausschließlich nur die Höhe des Honorars in den jeweiligen Verträgen individuell ausgehandelt und festgelegt werde (dazu eidesstattliche Versicherung des Herrn H.-P. Lohse, Anlage B 1). Daher sei fraglich, ob die Regelungen Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellten.

Sie ist darüber hinaus der Auffassung, dass ein Verbot, sich auf Allgemeine Geschäftsbedingungen bei bereits abgeschlossenen Verträgen zu berufen nicht im Wege der einstweilige Verfügung, welche nur einer vorläufigen Sicherung der Rechte diene, zu erreichen sei.

Im Hinblick auf die Klausel § 3 Nr. 2 wendet die Beklagte ein, dass diese im Zusammenhang mit der vorhergehenden Klausel und der Überschrift zu bewerten sei.

Im Hinblick auf die Klausel § 4 Nr. 6 vertritt die Beklagte die Auffassung, dass sich der Ausschluss lediglich auf die konkrete Abrechnung beziehe und eine solche Regelung im Arbeitsrecht üblich sei. In der Klausel § 5 Nr. 1 seien die einzelnen Nutzungsarten konkret bezeichnet. Im Hinblick auf die Klausel § 5 Nr. 4 vertritt die Beklagte die Auffassung, dass dieses Recht verzichtbar sei. Im Hinblick auf die Klauseln § 5 Nr. 6, Nr. 7 sowie Nr. 11 verwies der Beklagte auf die Entscheidung des OLG Hamburg vom 16.6.2011 - Az. 5 U 113/09 - (Anlage K 11) und bezüglich der Klausel Nr. 9 auf die Entscheidung des LG Rostock vom 31.07.2009 - Az. 3 O 166/09 - (Anlage K 2).

Weiter erklärte die Beklagte an der Klausel § 4 Nr. 7 nicht weiter festhalten zu wollen.

Für den Fall des Erlasses der einstweiligen Verfügung solle im Hinblick auf die drohenden Nachteile für die Beklagte eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Wegen der Einzelheiten des jeweiligen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlage sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.8.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagte ist, soweit sie anerkannt hat, entsprechend ihres Anerkenntnisses nach § 307 ZPO zu verurteilen.

II. Die einstweilige Verfügung ist zu erlassen. Der Antrag auf ihren Erlass ist im tenorierten Umfang zulässig und begründet.

1. Der Kläger kann mit seiner Verbandsklage, die auf Unterlassung künftiger Verwendung einer gegen das Unterlassungsklagegesetz verstoßenden Klausel beim Vertragsschluss gerichtet ist, den Verwender gleichzeitig darauf in Anspruch nehmen, es zu unterlassen, sich bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge auf die Klausel zu berufen (BGH, NJW 1994, 2693). Dies gilt gleichermaßen für einen Unterlassungsanspruch nach dem UWG (so LG Hamburg, Urteil vom 6.9.2011 - Az. 312 O 316/11 - S. 27 , Anlage K 16). Das Verwenden einer Bestimmung endet nicht mit ihrem Einbezug in den Vertrag. Sofern der Verwender von einer Klausel Gebrauch macht, in dem er sich auf sie als Bestandteil des Vertrages beruft und Rechte aus ihr herleitet, verwendet er sie weiter. Das Berufen auf die Bedingung stellt sich in dieser Weise als Unterfall des Verwendens dar.
Da es sich um eine besondere Ausprägung des Unterlassungsanspruchs handelt, kann das Verbot der Berufens auf eine Klausel auch im Wege der einstweiligen Verfügung verfolgt werden.

2. Die für den Verfügungsgrund erforderliche Dringlichkeit liegt vor.

Nach § 5 UKlaG gilt § 12 Abs. 2 UWG, wonach die Dringlichkeit des wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs widerleglich vermutet wird. Für den Kläger streitet im Hinblick auf beide Anspruchsgrundlagen die Dringlichkeitsvermutung. Die Vermutung ist dann widerlegt, wenn der Anspruchssteller durch sein Verhalten selbst zu erkennen gibt, dass es ihm nicht eilig ist. Aufgrund der eidesstattlichen Versicherung des Justitiars Pöppelmann (Anlage K 13) hat der Kläger ausreichend glaubhaft gemacht, dass der Kläger erst am 10.05.2011 von den streitgegenständlichen Vertragsklauseln Kenntnis erlangt hat. Es kommt auch auf das Wissen des Justiziars an, da dieser für die Ermittlung und Geltendmachung von Verstößen zuständig ist (dazu insb. OLG Hamm, Urteil vom 27.1.2011 - Az. I-4 U 183/19, S. 17, Anlage K 5). Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach erfolgloser Abmahnung am 9.6.2011 bei Gericht eingegangen, so dass von einer Dringlichkeit noch auszugehen ist.

Der Einwand der Beklagten, der Vertrag sei bereits seit 2008 und damit Mitgliedern des Verbandes bereits bekannt gewesen ist nicht geeignet, die Vermutung zu widerlegen. Die Beklagte hat insoweit nur eine pauschale Behauptung bzw. Vermutung geäußert und keine Tatsachen dargelegt, dass der Kläger, insbesondere der Landesverband Niedersachsen, bereits zu einem frühren Zeitpunkt Kenntnis von dem Vertrag hatte.

Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob diese Verträge bereits seit längerem verwendet worden sind, kann offenbleiben. Denn auch wenn dies der Fall wäre, ist die Überprüfung sämtlicher Klauseln im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens - entsprechend der gesetzgeberischen Vorgaben - ohne weitere Voraussetzungen zulässig. Einer Interessenabwägung oder Betrachtung etwaiger Gefährdungstatbestände bedarf es daher nicht.

3. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist überwiegend begründet. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG gegen die Beklagte hinsichtlich der Klauseln § 4 Nr.1, Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7, § 5 Nr. 1 - 3, Nr. 4 S. 2, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9 S. 2 - 13, § 7 zu, da sie Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet hat, die nach § 307 BGB unwirksam sind. Des Weiteren ergibt sich ein solcher Anspruch aus § 8 Abs.1 i.V.m. §§, 3, 4 Nr. 11 UWG. Ist eine vertragliche Bestimmung gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam liegt darin ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG, da es sich insoweit um eine Marktverhaltensregelung im Interesse der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmern handelt (zu dem UWG 2008 nunmehr BGH GRUR 2010, 1117, 1118).

a) Der Verfügungskläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG prozessführungsbefugt und aktivlegitimiert.

Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder und der dargestellten Organisation ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger nach seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung in der Lage ist, die Förderung aller beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen der hauptberuflich tätigen Journalisten entsprechend der Satzung tatsächlich wahrzunehmen (so auch OLG Hamm, a.a.O. S. 21; LG Hamburg, Urteil vom 22.09.2009, Az. 312 O 456/09, S. 16, bestätigt durch HansOLG, a.a.O. Rz. S. 23 f.) Auch im Hinblick auf die bereits geführten Verfahren mit ähnlichem Streitgegenstand bestehen keine Zweifel, dass der Kläger die Interessen seiner Mitglieder sachgerecht wahrnimmt.

Die von der Beklagten vorgebrachten Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Klägers überzeugen nicht. Selbst wenn der streitgegenständliche Vertrag bereits seit drei Jahren verwendet wird, lässt sich aus der Unkenntnis des Klägers nicht notwendigerweise schließen, dass es ihm an erforderlichen Mitteln fehlt, die Interessen der Mitglieder sachgerecht wahrzunehmen (dazu auch OLG Hamm, a.a.O. S. 21). Dem Verband obliegt es nicht, eigene Recherche zu tätigen und die Vertragswerke sind nicht öffentlich zugänglich. Er ist insoweit auf die Informationen seiner Mitglieder angewiesen. Im Übrigen hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung erklärt, die Aktivlegitimation nicht weiter bestreiten zu wollen.

Zwischen den Parteien besteht zumindest ein potentielles Wettbewerbsverhältnis (dazu im Einzelnen LG Hamburg, Urteil vom 22.9.2009, a.a.O. S.16, insoweit bestätigt durch HansOLG Hamburg, a.a.O. S. 23 f.). Ausweislich der vertraglichen Regelung in § 4 und § 5 ist die Beklagte berechtigt, die Nutzungsrechte an den Beiträgen der freien Mitarbeiter an Dritte zu veräußern. Damit besteht grundsätzlich eine potentielle Konkurrenzsituation mit den freien Mitarbeitern, die ihren Lebensunterhalt mit der Vermarktung ihrer Werke auf demselben Markt verdienen.

b) Bei den im "Vertrag über freie Mitarbeit" enthaltenen Bedingungen handelt es sich um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen i.S.d. § 305 BGB bzw. § 1 UKlaG. Dies folgt insbesondere auch aus dem Vortrag der Beklagten, wonach sie den Vertrag über freie Mitarbeit in unveränderter Form bereits seit dem Jahre 2008 verwende. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind prima facie anzuneh-

men, wenn es sich bei den Bedingungen um ein gedrucktes Klauselwerk handelt und sich aus der Fassung der Klauseln die Absicht der mehrfachen Verwendung ergibt (Basedow, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2007, § 305 Rn. 43). In dem die Beklagte den Vertrag nach eigenen Angaben als "konkretes Einbeziehungsangebot" an die jeweiligen Vertragspartner versendet, hat sie die darin enthaltenen Vertragsbedingungen auch i.S.d. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB gestellt (vgl. Palandt, BGB, 69 Aufl., § 305 Rn. 10).

Der Einwand der Beklagten, dass die jeweiligen Bedingungen frei verhandelbar seien. überzeugt nicht. Dem Verwender von AGB obliegt es, darzulegen und zu beweisen, dass die Vertragsregelungen im Einzelnen ausgehandelt wurden (s. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB; Basedow, a.a.O., § 305 Rn. 43). Insoweit konnte die Beklagte dies nur für die Höhe des Pauschalhonorars glaubhaft machen. Diese Lücke lässt gerade nicht den Schluss zu, dass es sich bei dem Gesamtwerk um eine Individualvereinbarung handelt (Palandt, BGB, 69 Aufl., § 305 Rn. 19). Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die vorformulierten Bedingungen im Vordergrund stehen.

c) Da die AGB gegenüber Unternehmern verwendet werden, gilt gem. § 310 Abs.1 BGB für die Beurteilung ihrer Wirksamkeit nur § 307 BGB. In der Vereinbarung enthaltene Klauseln sind danach unwirksam, wenn sie die Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies kann sich gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB auch daraus ergeben, dass die Bestimmungen nicht klar und verständlich sind. Im Zweifel liegt eine unangemessene Benachteiligung vor, wenn die Klausel mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht mehr zu vereinbaren ist. Erforderlich ist insoweit, dass im Rahmen der Abweichung vom dispositiven Recht Nachteile von einigem Gewicht begründet werden (vgl. Grünberg, in Palandt, aaO, § 307 Rn. 8; OLG Hamm, a.a.O. S. 22).

Bei der insoweit gebotenen objektiven Auslegung ist daher zu prüfen, wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom angesprochenen Kundenkreis vernünftigerweise aufgefasst werden durften. Ausgangspunkt der Auslegung ist in erster Linie der Wortlaut der verwendeten Bestimmung. Daneben kommt es auf den Sinn und Zweck und die systematische Stellung der fraglichen Klausel innerhalb des Gesamtwerks an, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Kunden maßgeblich sind (u. a. BGH NJW-RR 2006, 120; BGH NJW 2006, 1056). Aber nur wenn nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden Zweifel verbleiben und mindestens zwei

Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar sind, kommt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB, bei der im Verbandsprozess die kundenfeindlichste Auslegung zugrunde zu legen ist, zur Anwendung (BGH NJW 2008, 2495; BGH NJW 93, 2369; LG Braunschweig, Urteil vom 24.06.2011, Az. 9 O 1319/10).

d) Zu den einzelnen Klauseln

> § 3 Nr. 2: Der freie Mitarbeiter darf von Seiten dritter Personen oder Organisationen oder Firmen weder Entgelte oder sonstige Vorteile für die Veröffentlichung oder Bearbeitung von Beiträgen oder Bildern entgegennehmen. Werden ihm derartige Vorteile angeboten, so wird der freie Mitarbeiter dies der Geschäftsführung des Verlages unverzüglich mitteilen.

Diese Klausel, nach der der freie Mitarbeiter von Seiten dritter Personen oder von Organisationen oder Firmen weder Entgelte noch sonstige Vorteile für die Veröffentlichung oder Bearbeitung von Beiträgen oder Bildern entgegennehmen darf, benachteiligt den freien Mitarbeiter auf unangemessene Weise. Nach der geltenden anwenderfeindlichsten Auslegung kann darin ein Verbot gesehen werden, grundsätzlich eine Tätigkeit für Dritte gegen Entgelt durchzuführen. Dies widerspricht aber dem Leitbild eines freien Mitarbeiters, der unter Umständen darauf angewiesen ist, für verschiedene Auftraggeber Dienste zu leisten. Der Einwand der Beklagten, aus dem Gesamtzusammenhang mit § 3 Nr. 1 und der Überschrift "§ 3 Pressekodex/Rechtschutz" ergebe sich, dass ein verständiger Vertragspartner die Klausel nur als Verbot von Korruption verstehen könne, überzeugt nicht. Die Klausel ist insoweit unklar formuliert. Die Unklarheiten ergeben sich insbesondere aus der fehlenden Definition bzw. Gleichsetzung von "Entgelte" und "Vorteile". Im Hinblick auf die zuvor genannte Auslegungsmöglichkeit kommt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung, bei der im Verbandsprozess die anwenderfeindlichste Auslegung zugrunde zu legen ist,

> § 4 Nr. 1: Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit gemäß dieses Vertrages sowie zur Abgeltung der eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß § 5 dieses Vertrages ein Honorar, das sich nach dem Umfang des Beitrages errechnet. Die Berechnung erfolgt nach Anzahl der Druckzeilen. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34- 40 Buchstaben. Das Honorar beträgt pro Druckzeile € 0,40 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. In dem Honorar eingeschlossen sind alle zur Durchführung der Tätigkeit angefallenen Auslagen wie Abwesenheits- und Tagegelder, Telekommunikationskosten, Kilometervergütungen für den Einsatz des eigenen Kfz des freien Mitarbeiters etc.

Die Klausel ist gem. § 307 BGB unwirksam, da sie mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 11 S. 2 UrhG nicht zu vereinbaren ist und damit den freien Mitarbeiter in unangemessener Weise benachteiligt. Darüber hinaus ist sie in Bezug auf die Geltung der §§ 32, 32 a UrhG intransparent.

§ 11 S. 2 UrhG stellt eine besondere Ausformung und Intensivierung des Grundsatzes dar, dass der Urheber an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke tunlichst angemessen zu beteiligen ist, der aus seinem Werk gezogen wird, und zwar bei jeder einzelnen Nutzung des Werkes (LG Hamburg, Urteil vom 22.9.2009, a.a.O. S. 17, bestätigt durch HansOLG, a.a.O. S. 29; Erdmann, GRUR 2002, 923, 924). Dabei soll sich die Vorschrift als gesetzliches Leitbild insbesondere auch im Rahmen der AGB-Kontrolle auswirken (Loewenheim, in Schricker/Loewenheim, UrhG, 4. Auflage, § 11 Rn. 8; Bullinger, in Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Auflage 2009, § 11 Rn. 4). Da die konkrete Vergütungshöhe nicht in Rechtsvorschriften enthalten ist, erfasst die Inhaltskontrolle nach herkömmlichem Verständnis nicht Vereinbarungen, durch die Art und Umfang der Vergütung unmittelbar geregelt werden. Die Vorschrift kann sich daher nicht auf die Inhaltskontrolle einer Allgemeinen Geschäftsbedingung über die Vergütungshöhe auswirken (Schricker, aaO). Die Angemessenheit der Vergütungshöhe werde hingegen über die §§ 32, 32 a und § 36 UrhG gewährleistet. Die ausdrückliche Aufnahme des Prinzips der angemessenen Vergütung in den Gesetzestext rechtfertigt es nunmehr, darin ein vom Gesetzgeber vorgegebenes Leitbild zu erkennen, auf das bei der abstrakten Inhaltskontrolle von AGB unmittelbar zurückgegriffen werden kann (so Bullinger, in Wandtke/Bullinger, a.a.O., § 11 Rn. 4). Vergütungsklauseln sind danach als unwirksam zu qualifizieren, die dem Urheber den Weg zu einer angemessenen Vergütung versperren (so auch HansOLG, a.a.O. S 30).

Die Vertragsklauseln (insbesondere § 5 Nr. 1-3 sowie Nr. 7) sehen vor, dass der freie Mitarbeiter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsrechte an seinen Beiträgen bzw. Bildern sowie das Recht zur Übertragung dieser Rechte an die Beklagte abtritt. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Beklagte zur Zahlung eines Pauschalhonorars.

Der freie Mitarbeiter ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Beitrags und der Höhe des jeweils gezahlten Honorars gegenwärtig und zukünftig auf das Pauschalho-

norar beschränkt. Ihm stehen keine weiteren Honoraransprüche für weitere Nutzungen zu. Eine solche Klausel widerspricht aber dem gesetzlichen Leitbild, wonach der Urheber ausnahmslos an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist (so LG Rostock, a.a.O S. 14; LG Hamburg, Urteil vom 22.9.2009, a.a.O. S. 18, bestätigt durch HansOLG Hamburg, a.a.O, S. 29 ff.). Dies schließt zwar grundsätzlich eine einmalige Pauschalvergütung nicht zwingend aus (dazu Schricker, a.a.O., § 32 Rn. 35; dazu die von dem Kläger angeführte Entscheidung des BGH, NJW 2010, 771 ff. - Talking to Addison). Jedoch lassen die Vertragsbedingungen und das Pauschalhonorar nicht erkennen, das letzteres eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet (so aber BGH, NJW 2010, 771, 773; dazu im Einzelnen LG Hamburg, Urteil vom 6.9.2011, a.a.O. S. 43). Die umfassende Übertragung der Rechte, insbesondere auch als Werbung und Werbemittel, lässt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Erkenntnisse über den genauen Nutzungsumfang zu.

Der Wortlaut der Klausel legt es zudem nahe, dass eine weitere Beteiligung des freien Mitarbeiters über die Vorschriften §§ 32, 32 a UrhG ausgeschlossen ist. Insoweit wird der Weg zu einer angemessenen Vergütung über § 32 a UrhG versperrt (s. LG Rostock, a.a.O., S. 14). Dies würde dem Umgehungsverbot des § 32 a Abs. 3 UrhG widersprechen und die Unwirksamkeit der Klausel begründen. Selbst wenn von einem Ausschluss einer nachträglichen Anpassung nicht auszugehen wäre, ist die Klausel intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Sie erschwert dem Urheber in unangemessener Weise, etwaige Ansprüche aus §§ 32, 32 a UrhG zu verwirklichen. Es obliegt dem Urheber die Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen (so insbesondere LG Hamburg, Urteil vom 22.9.2009, a.a.O. S. 18, bestätigt durch HansOLG Hamburg, aaO, S. 29 ff.). In dem Vertrag sind keine entsprechenden Auskunftsansprüche vorgesehen.

Die Unwirksamkeit bezieht sich auch auf den letzten Satz der Klausel, da dies Teil der angemessenen Vergütung darstellen soll.

Soweit der Kläger in seiner Antragsschrift anführt, dass die Vereinbarung eines Honorars in Höhe von 0,40 € zzgl. Umsatzsteuer pro Druckzeile sittenwidrig gem. § 138 Abs. 2 BGB sowie rechtswidrig nach § 4 Nr. 11 UWG sei, bedarf es keiner Entscheidung des Gerichts. Die Klausel ist bereits als Ganzes in dem beantragten Umfang im Hinblick auf getätigten Ausführungen als unwirksam qualifiziert worden.
Sofern der Kläger eine isolierte Überprüfung der Wirksamkeit der konkreten Höhe (0,40

€) des vereinbarten Honorars erreichen wollte, hätte es eines darauf gerichteten weitergehenden Feststellungsantrages bedurft. Dieser hätte sich konkret und isoliert auf den Vergütungssatz beziehen müssen. Es handelt sich bei der geltend gemachten Sittenwidrigkeit auch um einen weiteren Streitgegenstand. Diese Fragen sind in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert worden. Dem Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2011 ein ausdrücklicher Hinweis erteilt. Eine (hilfsweise) Anpassung der Anträge ist nicht erfolgt. Mangels Antrages bedurfte es auch keiner Zurückweisung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Übrigen.

> § 4 Nr. 2: Zur Abgeltung von Bildbeiträgen erhält der freie Mitarbeiter als Honorar € 20,00 für ein angenommenes Bild zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Honorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Fotos ein.

Dieser Klausel stehen ebenfalls die zuvor erörterten Bedenken entgegen. Durch die einmalige Zahlung eines Honorars erwirbt die Beklagte sämtliche Rechte an dem Werk des Fotografen. Eine Anpassung des Honorars an die tatsächliche - zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare - Nutzung ist nicht vorgesehen. Entsprechend benachteiligt diese Klausel den freien Mitarbeiter ebenfalls in unangemessener Weise. Eine weitergehende Beurteilung des konkreten Honorars bedurfte es aus zuvor genannten Gründen nicht.

> § 4 Nr. 6. Der freie Mitarbeiter ist verpflichtet, die Gutschriftrechnung unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände hiergegen spätestens innerhalb von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Verlag geltend zu machen. Bei verspäteter Geltendmachung ist der Verlag dazu berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

Die Klausel, wonach der freie Mitarbeiter die Gutschriftrechnung unverzüglich zu überprüfen hat und etwaige Einwände hiergegen nach 3 Monaten ausgeschlossen sind, benachteiligt diesen unangemessen. Keine Bedenken würden bestehen, sofern sich diese Regelung nur auf die jeweilig vorliegende Gutschrift bezieht. Jedoch kann sie bei einer anwendungsfeindlichen Auslegung auch zu einem Ausschluss zukünftiger Ansprüche führen, welche durch eine weitere Verwendung des Werkes entstehen. Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, da dem freien Mitarbeiter die Möglichkeit versperrt würde, für eine weitere Nutzung der Rechte, die bislang nicht abgegolten

wurden, Ansprüche geltend zu machen bzw. eine Anpassung des bereits gezahlten Entgelts über § 32 a UrhG zu erreichen (OLG Hamm, a.a.O. S. 23). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Frist nicht ausreicht, um eine weitere Entwicklung vorherzusehen. Der freie Mitarbeiter kennt insbesondere die zukünftigen Verwendungen nicht. Bei der Bewertung der Klausel kann nicht berücksichtigt werden, dass nach dem Vertragswerk die Möglichkeit einer nachträglichen Preisanpassung bereits anderweitig ausgeschlossen ist.

> § 4 Nr. 7: Der Verlag behält sich vor, Leistungen aus inhaltlichen, qualitativen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht vollständig abzunehmen, insoweit entsteht kein Honoraranspruch. Bei einem vereinbarten Zeilenhonorar ist allein der Umfang der tatsächlich veröffentlichten Zeilen für die Berechnung des Honorars maßgeblich.

Die Klausel § 4 Nr. 7 erlaubt es der Beklagten, Leistungen aus inhaltlichen, qualitativen oder rechtlichen Gründen nicht vollständig abzunehmen. Sie verstößt damit gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, soweit inhaltliche Gründe ausreichen sollen, die Leistungen nicht anzunehmen (so OLG Hamm, a.a.O. S. 23; vgl. LG Rostock, a.a.O. S. 13). Der Begriff "inhaltliche Gründe" ist nicht überprüfbar. Aus nicht näher dargelegten Gründen kann der Verlag sich damit einseitig von dem Vertrag lösen bzw. die Vergütung verweigern. Durch den Vorbehalt eines solchen Rücktrittsrechts nach erbrachter Leistung weicht die Beklagte auch vom dispositiven Vertragsrecht in unangemessener Weise ab (so OLG Hamm, a.a.O. S. 24). Der freie Mitarbeiter wird in der Weise unangemessen benachteiligt, dass er das Risiko für den Beitrag trägt, selbst wenn eine Kürzung oder Nichtveröffentlichung durch verlagsinterne Umstände bedingt ist. Auch der zweite Abschnitt der Klausel ist insoweit intransparent und benachteiligt den Journalisten unangemessen. Obwohl die Länge eines Beitrags zwischen den Parteien abgesprochen ist, vermag der Verlag sich von dieser Abrede einseitig zu lösen, indem er den Text und das entsprechende Honorar kürzt.

> § 4 Nr. 8 Die Bezahlung eines über die vereinbarten Honorare hinausgehenden Honorars für die Erstellung außergewöhnlicher Leistungen mit erheblich über dem Normalfall liegenden (Recherche-) Aufwand setzt voraus, dass sich die Vertragsparteien über die besondere Honorierung und deren Höhe vor Erstellung der Leistung in Schrift- oder Textform (z.B, per Fax / Email) geeinigt haben.

Als konstitutive Schriftformklausel ist diese Klausel gem. §§ 305 b, 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (dazu OLG Hamm, a.a.O., S. 24; LG Rostock, a.a.O. S. 13). Es gilt der Grundsatz, dass eine formularmäßige Klausel die nachträglich getroffene höherrangige individuelle Abrede nicht verbieten kann (Grüneberg, in Palandt, aaO, §§ 305 a, 305 b, Rn. 5; BGH NJW 2006, 138).

§ 5 Nr. 1: Der freie Mitarbeiter räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ein, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus der Tätigkeit erworben hat. Die Einräumung umfasst insbesondere die Befugnis des Verlags, die Rechte an sämtlichen Beiträgen (Text und Bild) im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, und zwar insbesondere

• in Printmedien (z.B. Tageszeitungen, Beilagen, Sonderveröffentlichungen, Zeitschriften, Becher),
• in Kommunikations- und Informationsdiensten (z.B. Radio, Internet, SMS, MMS, UMTS, Archive, Datenbanken),
• für Offline-Medien (z.B,CD-Rorn, DVD),
• in der Werbung und für Werbemittel (z.B. Plakate, Werbefilme, POS-Werbeformen),
ungeachtet der jeweiligen Übertragungs- und Trägertechniken.
2. Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf
a) das Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG,
das Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG,
das Vorführungsrecht gemäß § 19 Abs. 4 UrhG,
das Senderecht gemäß § 20 UrhG,
das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG,
b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,
das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß § 88, 94, 95 UrhG,
c) diese Rechte an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG.

3. Die Rechteeinräumung bezieht sich darüber hinaus gemäß § 31 a UrhG auch auf zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch unbekannte Nutzungsarten Der Verlag wird den freien Mitarbeitern vorab über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung schriftlich informieren. Der freie Mitarbeiter kann seine Rechteeinräumung innerhalb einer Frist von drei Monaten beginnend mit dem Tag der Absendung dieser Mitteilung an die dem Verlag zuletzt bekannte Anschrift des freien Mitarbeiters widerrufen, Der freie Mitarbeiter wird gegenüber dem Verlag seine Erreichbarkeit jederzeit, insbesondere durch Mitteilung von Adressänderungen, sicherstellen. Von der Pflicht zur Recherche der aktuell gültigen Adresse bei den Verwertungsgesellschaften wird der Verlag durch den freien Mitarbeiter ausdrücklich entbunden.

Die Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 31 Abs. 5 UrhG nicht zu vereinbaren ist.

Die Klausel legt die Reichweite der Leistungsverpflichtung des freien Mitarbeiters fest. Es ist dabei nicht lediglich von einer reinen Leistungsbeschreibung nach § 307 Abs. 3 BGB auszugehen, die einer AGB-Kontrolle von vornherein nicht zugänglich wäre. Dazu hat das *OLG München* in seinem Urteil vom 21.04.2011 - 6 U 4127/10, BecksRS 2011, 08329 zutreffend ausgeführt, dass der Vertrag ohne die streitgegenständlichen vertraglichen Absprachen gerade nicht "inhaltsleer" wäre, da die gesetzlichen Vorschriften heranzuziehen wären. Zudem handele es sich bei den Klauseln, deren Regelungsgehalt sich in der Abbedingung der §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 3 UrhG erschöpft, gerade nicht um kontrollfreie Preisvereinbarungen (so auch LG Hamburg, Urteil vom 6.9.2011, a.a.O., S. 34).

§ 31 Abs. 5 UrhG bezweckt den Urheber vor pauschaler Rechtsvergabe zu schützen und ihm möglichst die Chance zu erhalten, ein angemessenes Entgelt für die Werknutzung auszuhandeln.

Die Kammer schließt sich der Entscheidung des Hanseatischen OLG Hamburg an, wonach § 31 Abs. 5 UrhG unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls eine taugliche Grundlage einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle sein kann (HansOLG, a.a.O. S. 25; auch Schricker, aaO § 31 Rn. 40; a.A. OLG Hamm, a.a.O. S. 25, wonach § 31 Abs. 5 UrhG lediglich eine Auslegungsregel darstelle):

"Für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist richtigerweise darauf abzustellen, in welchem Ausmaß sich zusätzlich übertragene Nutzungsrechte von dem eigentlichen Vertragszweck entfernen. Je stärker dies der Fall ist um so eher ist von einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners auszugehen. Dies jedenfalls dann, wenn spiegelbildlich nicht eine entsprechend erweiterte Gegenleistung angeboten und vereinbart wird (vgl. Schulze/Dreier, UrhG, § 31 Rn. 116)."

Grundsätzlich steht § 31 Abs. 5 UrhG einer umfangreichen Übertragung von Rechten nicht entgegen. Jedoch lässt sich die Beklagte darüber hinaus Nutzungsrechte übertragen, insbesondere für die Werbung und für Werbemittel, die nicht unmittelbar das Tätigkeitsgebiet der Beklagten betreffen.

Die unangemessene Benachteiligung ergibt sich in der vorliegenden Konstellation aus dem Verhältnis zwischen der formularmäßigen Übertragung sämtlicher Rechte und der festgelegten, nicht nachträglich anzupassenden, Pauschalvergütung. Die Beklagte sichert sich mit der Klausel das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland auf sämtliche auch zukünftige Nutzungsarten zu nutzen. Da weder eine zeitliche noch eine sachliche Beschränkung vorliegt, vermögen die Vertragsparteien nicht abzusehen, ob eine Nutzung über den eigentlichen Vertragszweck hinaus eintreten wird. Dies steht aber nicht im Einklang mit der Vergütungsregel, die zu diesem Zeitpunkt bereits festen Vorgaben unterliegt.

Darüber hinaus weicht die Klausel aufgrund der zeitlich unbefristeten Übertragung des Nutzungsrechts erheblich von der gesetzlichen Vorgabe in § 38 Abs. 3 UrhG ab, wonach in der Regel nur ein einfaches Nutzungsrecht für ein Jahr übertragen wird (so LG Rostock, a.a.O, S. 13). Zwar ist die Vorschrift des § 38 Abs. 3 S. 1 UrhG abdingbar; jedoch ist die streitgegenständliche Klausel insoweit mit dem Grundgedanken unvereinbar, als dass sie einer effizienten Verwertung des Beitrags entgegensteht (dazu OLG München, a.a.O).

Der Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB setzt sich auch im Hinblick auf § 5 Nr. 2 und § 5 Nr. 3 fort. Grundsätzlich kann der freie Mitarbeiter gem. § 31 a UrhG auch über zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsrechte verfügen. Die ungemessene Benachteiligung ergibt sich insoweit wiederum aus dem zuvor dargestellten Missverhältnis.

> § 5 Nr. 4: Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Mitarbeiters bleiben unberührt, insbesondere das Recht, Entstehungen, andere Beeinträchtigungen oder Nutungen zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. **Eine Verpflichtung zur Namensnennung des Mitarbeiters besteht nicht.**

Die Klausel § 5 Nr. 4 S. 2 verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 13 UrhG (dazu HansOLG Hamburg, a.a.O. S. 42): § 13 UrhG bestimmt, dass dem Urheber die Entscheidung über die Urheberbezeichnung zusteht. Dieses Recht ist Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts. Dies umfasst auch die Entscheidung, auf die Kennzeichnung seines Werks zu verzichten. Durch die Klausel wird der Urheber jedoch formularmäßig im Voraus - ohne Vorstellung von den jeweiligen zukünftigen Beiträgen - verpflichtet,

auf sein Recht zu verzichten, als Urheber benannt zu werden. Dies ist mit dem Schutz der persönlichen-geistigen Interessen des Urheberrechts nicht vereinbar. Es soll ihm letztlich in jedem konkreten Einzelfall möglich sein, zu entscheiden, ob er von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht.

Darüber hinaus sieht das Hanseatische OLG Hamburg (a.a.O. S. 42) zutreffend den Urheber im Hinblick auf seine Entscheidungsfreiheit, ob er als Urheber benannt werden möchte oder nicht, vor dem Hintergrund, dass der Verlag sich weitreichende Änderungsmöglichkeiten einräumen lässt, als besonders schutzwürdig an. Das Urheberpersönlichkeitsrecht gebietet die Berücksichtigung der individuellen Interessenlage. Allein die damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten rechtfertigen keine andere Beurteilung.

> § 5 Nr. 5: Die Nutzungsrechte bleiben auch nach Beendigung der freien Tätigkeit unbeschadet der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des freien Mitarbeiters beim Verlag und sind durch das Honorar abgegolten.

Diese Klausel begründet ein Missverhältnis zu der Vergütungsregelung des § 11 Abs. 2 UrhG. Sie unterliegt damit aufgrund der Bezugnahme auf das Honorar den gleichen Bedenken, wie die Klauseln § 5 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § 4.

> § 5 Nr. 6: Der Verlag hat das Recht zur Bearbeitung der Beiträge und/oder Fotos.

Diese Klausel gewährt der Beklagten ein unbeschränktes Bearbeitungsrecht. Die pauschale Vereinbarung eines Bearbeitungsrechts, das weder Reichweite, Ausmaß oder Tendenz erkennen lässt, ist mit dem wesentlichen Grundgedanken des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht zu vereinbaren (dazu insbesondere HansOLG Hamburg, a.a.O., S. 39, zur Frage der Übertragung des Bearbeitungsrechts S. 37). Grundsätzlich ist zwar die Einwilligung in eine Bearbeitung zulässig (s. auch §§ 37 und 39 UrhG). Jedoch begibt sich der Urheber mit dieser Klausel jeder Möglichkeit der Einflussnahme. Dies widerspricht dem Urheberpersönlichkeitsrecht, das unter anderem die besondere Beziehung des Urhebers zu seinem Werk schützt. Entsprechend bedarf eine pauschale

Änderungsvereinbarung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vorbehalts (dazu HansOLG Hamburg, a.a.O. S. 40; Dietz/Peukert, in Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 39 Rn. 10).

> § 5 Nr. 7: Dem Verlag wird das Recht eingeräumt, diese Rechte im In- und Ausland auch durch Dritte unter Übertragung der entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nutzen zu lassen und/oder Dritten diese Nutzungs- und Verwertungsrechte einzuräumen.

Diese Klausel benachteiligt den freien Mitarbeiter unangemessen.

Nach § 34, Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 1 UrhG kann ein Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Grundsätzlich ist dieses Erfordernis gem. § 34 Abs. 5 S. 2 UrhG abdingbar. Es ist aber umstritten, ob auch die formularmäßige Übertragung zulässig ist (dagegen Schricker/Loewenheim, in Schricker Loewenheim, a.a.O., § 34 Rn. 28; Dreier/Schulze, a.a.O. § 34 Rn. 51; dafür Wandke/Bullinger, in Wandke/Bullinger, a.a.O § 34 Rn. 34; HansOLG, a.a.O. S. 38 f.; zu dem Streit auch OLG München, a.a.O.). Selbst wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die §§ 34, 35 UrhG einer wirksamen Ermächtigung nicht entgegenstehen, bestehen Bedenken, da diese Ermächtigung schrankenlos erfolgt und der Urheber aufgrund der weiteren Regelungen nicht ausreichend an der Nutzung seines Werks beteiligt wird. Dazu hat das *Hanseatische OLG Hamburg* ausgeführt, dass die Klausel isoliert zu betrachten sei. Diese Klausel betreffe allein die Frage, ob die Ermächtigung zur Übertragung zulässig sei. Ob die einzelnen Rechte übertragen werden können, hängt von der Zulässigkeit der bereits angesprochenen Klauseln ab.

Der Urheber begibt sich jedoch komplett der Kontrolle, wem sein Werk zur Nutzung überlassen wird, ohne dass die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs vorgesehen ist. Er hat somit unter Umständen nicht mehr die Möglichkeit ein ähnliches Produkt an Dritte zu liefern. Die Klausel sollte daher nicht unabhängig von der dem Vertragswerk zugrunde liegende Vergütungsregelung bewertet werden.

Das *OLG Hamm* (a.a.O. S. 27) erachtet eine ähnliche Klausel als unwirksam, da diese die Zustimmung zur weiteren Rechtsübertragung nicht einbeziehe. Die Klausel lege nahe, dass es grundsätzlich einer Zustimmung nicht bedürfe. Sie sei insoweit intransparent.

> § 5 Nr. 9: Die Urheberpersönlichkeitsrechte des freien Mitarbeiters an seinen Beiträgen bleiben ansonsten unberührt. **Der freie Mitarbeiter wird seine Urheberpersönlichkeitsrechte nicht in einer Weise geltend machen, die einen Konflikt mit dem Verlag überlassenen Befugnissen und den wirtschaftlichen Interessen des Verlages herbeiführen kann.**

Diese Klausel, wonach der freie Mitarbeiter sich verpflichtet, sein Urheberpersönlichkeitsrecht nicht in der Weise geltend zu machen, die einen Konflikt mit dem Verlag überlassenen Befugnissen und den wirtschaftlichen Interessen des Verlages herbeiführen kann, ist im Hinblick auf den Satz 2 intransparent und benachteiligt den freien Mitarbeiter in unangemessener Weise (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB). Das Urheberpersönlichkeitsrecht soll danach eingeschränkt werden, ohne dass sich aus der Klausel ergibt was mit den wirtschaftlichen Interessen bzw. den überlassenen Befugnissen gemeint ist. Es ist bei Vertragsschluss nicht ersichtlich welche Eingriffe der Urheber in sein Urheberpersönlichkeitsrecht hinnehmen muss (OLG Hamm, a.a.O. S. 27).

> § 5 Nr. 10: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit dem vereinbarten Honorar gemäß § 4 die Übertragung der zuvor aufgeführten Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten ist.

Diese Klausel benachteiligt den Urheber unangemessen, da sie einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 UrhG darstellt. Insoweit gilt gleichermaßen die Ausführung, die für die Klausel § 4 über das Pauschalhonorar gelten (so OLG Hamm, a.a.O. S. 28). Zudem legt diese Klausel einen Ausschluss der §§ 32 ff. UrhG nahe, obwohl zu diesem Zeitpunkt die endgültige Nutzung des Werkes nicht festgelegt ist.

> § 5 Nr. 11: Der freie Mitarbeiter garantiert dem Verlag den Bestand der zuvor bezeichneten Rechte, er versichert, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Soweit Dritten irgendwelche Rechte zustehen, verpflichtet sich der freie Mitarbeiter, den Verlag von Ansprüchen hieraus freizustellen.

Die Klausel ist unzulässig nach § 307 BGB. Der Vertrag sieht vor, dass der freie Mitarbeiter sämtliche Nutzungsrechte abtritt, der Nutzung durch beliebige Dritte im Voraus zustimmt und diese auch in der Werbung und für Werbemittel vorgesehen ist.

Weiter hat sich die Beklagte mittels des Vertrages ein umfassendes Bearbeitungsrecht einräumen lassen. Dies führt dazu, dass der freie Mitarbeiter im Einzelnen nicht in der Lage ist, vorauszusehen oder aber zu steuern, wie im Einzelnen mit seinem Werk verfahren wird. Zudem haftet der Urheber gerade auch für solche Pflichtverletzungen, die die Beklagte zu vertreten hat. Eine Differenzierung findet insoweit nicht statt. Eine unangemessene Benachteiligung des freien Mitarbeiters liegt vor, da er für Umstände, die seiner Einflussnahme entzogen sind, eine verschuldensunabhängige Haftung übernehmen soll. (vgl. HansOLG Hamburg, a.a.O. S.44.; OLG Hamm, a.a.O. S. 29).

§ 5 Nr. 12: Der Verlag ist zur Auswertung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet.

Diese Klausel, wonach die Beklagte zur Auswertung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet ist, weicht erheblich von dem Grundgedanken des § 41 UrhG ab und stellt eine unangemessene Benachteiligung des freien Mitarbeiters dar (so auch OLG Hamm, a.a.O. S. 29). Die Klausel kann im Rahmen einer anwenderfeindlichen Auslegung dahingehend verstanden werden, dass der freie Mitarbeiter keinen Einfluss auf eine mögliche anderweitige Verwertung seines Werks hat; ihm insbesondere kein Rückrufsrecht zusteht. Dies widerspricht damit dem gesetzlichen Leitbild des § 41 Abs. 1 UrhG (so LG Rostock, a.a.O. S. 14). Danach steht dem Urheber ein Rückrufsrecht wegen Nichtausübung zu. Auf das Rückrufsrecht kann aber im Voraus nicht verzichtet werden, § 41 Abs. 4 UrhG.

§ 15 Nr. 13: Sämtliche Erlöse, die dem freien Mitarbeiter nach Freigabe durch den Verlag oder nach wirksamer Ausübung des Rückrufsrechtes aus der Vergabe von Nutzungsrechten an seinen Werken zufließen, werden zwischen ihm und dem Verlag im Verhältnis 40:60 geteilt, wenn das Werk in Erfüllung der Verpflichtungen des freien Mitarbeiters aus seiner Tätigkeit für den Verlag geschaffen wurde. Er wird den Verlag unverzüglich über die Vergabe der Rechte und die Person des Ewebers informieren und tritt bereits jetzt 60 % seiner Vergütungsansprüche gegenüber dem Erwerber an den Verlag ab.

Die Klausel verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 41 Abs. 6 UrhG nicht zu vereinbaren und intransparent ist.

Grundsätzlich sieht § 41 Abs. 6 UrhG vor, dass die Frage ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu zahlen ist, auf einer umfassenden Abwägung und Wertung der Interessen unter Berücksichtigung der Interessen beruht. Eine Rolle spielt insoweit auch, ob der Nutzungsberechtigte die mangelnde Ausübung zu vertreten hat (dazu Schricker, aaO § 41 Rn. 25). In der Regel ist kein Raum für die Entschädigung, allenfalls aus Billigkeitsgesichtspunkten (so Dreier/Schulze, UrhG, 2. Auflage, § 41 Rn. 38).

Diesem gesetzlichen Leitbild widerspricht die Klausel, indem sie unabhängig von Gründen oder Umständen eine Beteiligung der Beklagten vorsieht, die dieser eine Beteiligung von 60 % sichert. Der Verlag hat es danach in der Hand, einen Bericht aus eigenem Anlass zurückzuweisen und anschließend dafür entlohnt zu werden. Die Klausel ist darüber hinaus auch intransparent, da unklar bleibt, ob sie eine Beteiligung der Beklagten auch an zurückgewiesenen Beiträgen vorsieht.

> § 7 Nr. 1: Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Dauer des bestehenden Vertrages mit dem Verlag nicht für ein im direkten Wettbewerb mit dem Verlag stehendes Medienunternehmen, insbesondere für eine andere regionale Tageszeitung oder im Verbreitungsgebiet der "Braunschweiger Zeitung" tätig zu sein. Unabhängig davon ist der freie Mitarbeiter grundsätzlich berechtigt für andere Verlage und/oder Auftraggeber tätig zu werden. Dies schließt auch das Recht ein, vom Verlag abgelehnte Beiträge an Dritte zu verkaufen.

Die Klausel untersagt dem freien Mitarbeiter für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu werden. Dies widerspricht dem Leitbild eines freien Mitarbeiters, der grundsätzlich nicht an einen Auftraggeber gebunden sein soll. Jedoch könnte sich aus dem Gebot der Rücksichtsnahme (welches zur Begründung von Wettbewerbsverboten bei normalen Dienstverträgen herangezogen wird) ergeben, dass eine Tätigkeit für eine Zeitung untersagt werden kann, die unmittelbar mit der Braunschweiger Zeitung hinsichtlich des regionalen Bezugs in Konkurrenz steht. Ein darüber hinaus gehendes Wettbewerbsverbot im Hinblick auch auf überregionale Zeitungen benachteiligt den Urheber in jedem Fall unangemessen.

4. Die Ordnungsmittelandrohung hat ihre Grundlage in § 890 ZPO.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt hinsichtlich des Anerkenntnisses aus § 708 Nr. 1 ZPO und im Übrigen aus der Natur des Verfahrens der einstweiligen Verfügung.

Entgegen des Vortrags der Beklagten, soll die Vollziehung der einstweiligen Verfügung nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die von der Beklagten angeführten Nachteile und entstehenden Problematiken können durch einen Abschluss eines neuen Vertrages entgegengewirkt werden. Im Hinblick auf den Zeitablauf und den bereits zuvor geführten Gerichtsverfahren hat die Beklagte dazu auch ausreichend Zeit gehabt. Die Beklagte hat mit ihrem Schreiben vom 6.6.2011 bereits eingeräumt, dass "sich einige Klauseln nicht mehr im ungefähren Rahmen des OLG Hamm [...], des LG Rostock [...] sowie des LG Mannheim [...] bewegen. Die Anordnung der Vollziehung einer Sicherheitsleistung kam darüber hinaus nicht in Betracht, soweit die Beklagte den Antrag anerkannt hat.

V. Der Streitwert bemisst sich nach § 53 GKG, § 3 ZPO. Bei der Bemessung des Streitwerts war zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beklagten um eine bedeutende regionale Zeitung mit einer Auflage von über 100.000 Stück handelt und die Klägerin über 38.000 Journalisten vertritt. Viele der Klauseln werden offensichtlich in ähnlicher oder identischer Form bundesweit verwendet. Adressaten der Klauseln sind nicht Verbraucher, sondern Unternehmer. Diese Umstände rechtfertigen es nach übereinstimmender Ansicht der Parteien und der Kammer den für Klagen von Verbraucherschutzverbänden üblichen Wert von 2500,- € je Klausel (vgl. BGHNJW-RR 2007, 497; OLG Braunschweig 2 W 128/10) zu überschreiten.

Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung und in Anbetracht der Vielzahl der angegriffenen Klauseln hält die Kammer einen Streitwert von insgesamt 100.000,00 € für angemessen.

Dr. Meyer Block-Cavallaro Dr. Werner